

Beschlussempfehlung

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/1719 -

Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeinde- neugliederungen (ThürGFfG)

Berichterstatter: Abgeordneter Bilay

Beratungen:

Durch den Beschluss des Landtags in seiner 29. Sitzung am 12. November 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 3. Dezember 2020, seiner 14. Sitzung am 19. Januar 2021, seiner 15. Sitzung am 28. Januar 2021, seiner 16. Sitzung am 4. März 2021 und seiner 17. Sitzung am 15. April 2021 beraten. In seiner 15. Sitzung am 28. Januar 2021 hat er eine mündliche Anhörung durchgeführt. Zudem erfolgten zwei schriftliche Anhörungsverfahren.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Gemeinden, die in den Jahren 2022 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 eine finanzielle Förderung in Form von Neugliederungsprämien, Strukturbeileihilfen und besonderen Entschuldungshilfen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemein-

den, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, ebenfalls als an einer Neugliederung beteiligt im Sinne von Satz 3."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Sind an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 Gemeinden beteiligt, die bereits im Jahr 2022 oder später neu gegliedert wurden und eine Neugliederungsprämie erhalten haben, so wird ihre Einwohnerzahl bei der Bemessung der Höhe der Neugliederungsprämie nach Absatz 2 nicht erneut berücksichtigt."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Gewährung der Neugliederungsprämie erfolgt" durch die Worte "Festsetzung und Auszahlung der Neugliederungsprämie erfolgen" ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender neue § 3 eingefügt:

"§ 3 Strukturbegleithilfe

(1) Die Strukturbegleithilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzung für eine Strukturbegleithilfe ist, dass an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 zumindest eine Gemeinde beteiligt ist, die zum 31. Dezember 2020 verpflichtet war, ein Haushalts-sicherungskonzept gemäß § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik (ThürKDG) aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2017, 2018 oder 2019 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweist. § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinde, die die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe erfüllt. Die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge sind für jedes Haushaltsjahr separat zu errechnen; eine Kumulation von Fehlbeträgen oder Finanzmittelfehlbeträgen vorhergehender Haushaltsjahre erfolgt nicht. Erfüllen mehrere an einer freiwilligen Neugliederung beteiligte Gemeinden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbegleithilfe, ergibt sich die Höhe aus der Summe der Strukturbegleithilfen der einzelnen Gemeinden. Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in

die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die Strukturbeileithilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Strukturbeileithilfe ist begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach der Tabelle "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2019 in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik der an der freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden, die die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Strukturbeileithilfe erfüllen. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro pro beteiligter Gemeinde (Höchstbetrag). Soweit eine beteiligte Gemeinde, die bereits nach dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) neu gegliedert wurde, Strukturbeileithilfen oder besondere Entschuldungshilfen nach dem Thüringer Gesetz über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erhalten hat, sind diese von dem Schuldenstand nach Satz 1 abzuziehen.

(6) Die neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbeileithilfen erhalten. Soweit Vorfälligkeitsentscheidungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(7) Soweit eine neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde erneut an einer Neugliederung beteiligt ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge der Gemeinde oder der Gemeinden, die in dieser Gemeinde aufgegangen ist oder sind, nur einmal berücksichtigt.

(8) Die Festsetzung und Auszahlung der Strukturbeileithilfen erfolgen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Strukturbeileithilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen."

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird die Jahresangabe "2019" durch die Jahresangabe "2020" ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Geht eine Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, gelten die aufgehende Gemeinde sowie die Gemeinden, die mit einem Gemeindeteil zusammengeschlossen werden oder in die ein Gemeindeteil eingegliedert wird, als an einer Neugliederung beteiligt. In diesem Fall ist die besondere Entschuldungshilfe für die aufgehende Gemeinde nach dem Verhältnis der aufgenommenen Einwohner auf die aufnehmenden Gemeinden aufzuteilen; § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe erfolgt" durch die Worte "Festsetzung und Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe erfolgen" ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Sofern für eine beteiligte Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, auch eine Strukturbegleithilfe nach § 3 gewährt wird, ist diese auf die Zuweisung besonderer Entschuldungshilfe für die Gemeinde, die die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, anzurechnen."

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Bilay
Vorsitzender